

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

---

(Vom 24. Mai 1850.)

Aus Auftrag des Militärdepartements sollen die noch von dem Sonderbundsfeldzuge herrührenden Mehlvorräthe an öffentlicher Steigerung verkauft werden.

---

Nach Anhörung eines einläßlichen Berichtes des Justiz- und Polizeidepartements vom 23. dieß über die unter gleichem Datum in Bezug auf das sardin. Kriegsmaterial von Herrn Johannot von Vivis eingelangte neuerliche Einlage und nach dem Antrage des Departements wurde beschlossen:

Es sei das in Graubünden und Tessin liegende italienische Kriegsmaterial an Sardinien abzuliefern unter folgenden Bedingungen:

- a. daß der sardinische Abgeordnete, Herr Oberst Actis, die darauf haftenden Kosten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember letzten Jahres vergüte, sowie auch Namens seiner Regierung den Regierungen Graubündens und Tessins jeder einen Empfangschein ausstellen werde für das ihm angewiesene Material;
- b. daß die Regierung von Bern oder Herr Burri, wenn er sich über das Eigenthum dieser Forderung ausweisen kann, sowie auch Herr Johannot, den Sequester in Graubünden und Tessin aufheben und dem Bundesrathe schriftlich erklären, daß sie ihre Reklamationen zurückziehen und gegen die Ablieferung des Kriegsmaterials keine Einsprache mehr erheben;

- e. daß eine annehmbare Kaution geleistet werde im Betrag von 9154 Schweizerfranken, um daraus die Forderung des Kantons Graubünden bestreiten zu können, insoweit dieselbe in kleinerem oder größerem Umfang durch die kompetente Behörde gutgeheißen würde.
- 

An die Regierung von Bern, welche sich weigert, die Schlagbaumgebühr in Grellingen aufzuheben, ist die Aufforderung zu Abschaffung derselben beschlossen worden, mit der Beifügung, daß die Bundesregierung gleichermaßen gegen alle ähnliche Verkehrshemmungen einschreiten werde.

---

(Vom 27. Mai 1850.)

Auf den Antrag des Militärdepartements wurde beschlossen :

1) Herr Stabsmajor Georg Bürkli von Zürich ist als Oberinstruktor des Genies mit einer jährlichen Besoldung von Frk. 2400 und

2) Herr Stabslieutenant Gustav Gränicher von Zofingen als Instruktor zweiter Klasse mit jährlich Frk. 1600 anzustellen.

3) Bezüglich der Logisvergütung und Reisen sind sie gleich dem Artillerie-Instruktionspersonal zu halten.

4) Da aber der Unterricht der Genietruppen nicht alle ihre Zeit in Anspruch nimmt, sollen dieselben auch für Civil-Ingenieurarbeiten verwendet werden dürfen.

5) In Fällen wo ihnen solche Civilarbeiten aufgetragen werden, sollen sie eine Reisevergütung von Frk. 6 per Tag zu beziehen haben.

---

(Vom 29. Mai 1850.)

Die eidgen. Kommissarien in Freiburg geben unterm 28. dieß Kenntniß, daß der Große Rath von Freiburg dem Vergleiche zwischen dem Staate und den mit Kontribution, respektive Zwangsanleihe belegten Bürgern des Kantons Freiburg die Genehmigung erteilt habe.

An die Regierung von Thurgau ist das Ansuchen zu stellen beschloffen worden, auf eine beförderliche Erledigung des Prozesses über die Göggs'sche Kriegskasse hinzuwirken. Die Blenker'sche Kasse in Basel soll an die badische Regierung verabsolgt werden, jedoch unter Abzug der von den badischen Behörden dem J. J. Wälti von Zurzach abgenommenen 757 Glb. 36 Krz., welche der Regierung von Aargau zu restituiren sind.

Auf Antrag des Postdepartements wurde für die Route von Rorschach nach St. Gallen ein zweiter Abendkurs zu errichten beschloffen. — Ferner wurden zu Postkommis in Basel erwählt:

Andreas Lucas und Georg Tschudi.

Auf Anzeige des schweizerischen Konsuls in New-York, daß für die Fahrt zwischen New-York und Havre ein neues Schiff erbaut werde, welches der Eigenthümer zur Ehre der Schweiz „Wilhelm Tell“ nennen lassen wolle und welches das Wappen der Eidgenossenschaft tragen werde, wurde beschloffen, durch den Konsul in Havre bei der ersten Landung des Schiffes in Havre ein schweizerisches Pavillon überreichen zu lassen.

Die französische Gesandtschaft macht mit Note vom 30. dieß die Anzeige, daß in Folge der Anhäufung von fremden Arbeitern in Lyon, dort sowie in den Departementen, die im Belagerungszustande sich befinden, keine Arbeiter aufgenommen werden, die sich nicht durch ein von zuständiger Behörde gefertigtes Aufenthaltzeugniß ausweisen können, daß sie bereits dort Arbeit haben.

---

Auf Antrag des Militärdepartements, betreffend die Vertheilung der Liebesgaben für die Verunglückten im Sonderbundsfeldzuge, wurde beschlossen: von der Summe der noch vorhandenen Liebesgaben im Betrage von Fr. 12,733 Rp. 42, soll ein Drittheil unter die Militärs vertheilt werden, welche im Spätjahre 1849 unter Mitwirkung des Oberkriegskommissariats, resp. Oberfeldarztes als solche ausgeschieden worden sind, und deren Umstände nicht gerade zu einer Pension berechtigen, hingegen eine Berücksichtigung verdienen.

Ferner wurde nach dem Antrag desselben Departements beschlossen, den Betrag für jeden ohne Unterschied auf Fr. 50 festzusetzen.

---

Zu eidgenössischen Stabssekretärs sind ernannt:  
 Herr Charles Grenier, von Yex (Kt. Waadt).  
 Herr William Killias, von Chur.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1850
Date	
Data	
Seite	113-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 346

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.